

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preisauflage für das erste Heft.

Nicht allein in Zürich, auch in anderen Cantonen ist neuerdings wieder der Nutzen von Leichenhäusern zur Sprache gekommen, und es muß um so mehr verwundern, daß nicht schon längst dergleichen Anstalten in der Schweiz bestehen, wenn man einerseits bedenkt, welchem schrecklichen Unglück, lebendig begraben zu werden, hierdurch vorgebeugt werden kann; andererseits, wie viel unnöthige Kosten von Leichenbegängnissen und anderen Ceremonien dadurch zu vermeiden wären. Die Leichenhäuser in München, Augsburg, Mainz und Gotha sind, unsers Erachtens, sehr zweckmäßig eingerichtet, und haben bereits vielen Nutzen gestiftet. Dem Wunsche, auch in unserer Schweiz recht bald solche nützliche Anstalten zu besitzen, ist die folgende Preisauflage zuzuschreiben:

Program m.

Es wird der Entwurf zu einem Leichenhause für eine Mittelstadt von 17 bis 20,000 Einwohnern verlangt. Dasselbe soll folgende Räume enthalten:

- 1) einen Vorflur,
- 2) einen Leichensaal für 10 bis 14 Leichen,
- 3) ein Kabinet mit Bade-Einrichtung,
- 4) ein Zimmer für einen Wächter,
- 5) ein geräumiges Zimmer nebst Kammer für einen Arzt, welcher zugleich eine kleine Apotheke in seinem Zimmer hat,
- 6) eine Küche,
- 7) Stube und Kammer für einen Todtengräber,
- 8) einen Abtritt.

Das ganze Gebäude soll mit erwärmter Luft geheizt werden, und namentlich ist darauf zu sehen, daß im Saale eine beständige Circulation reiner Luft durch Ventilatoren statt finde. Das Innere und Aeußere des Gebäudes ist einfach charakteristisch in der Architektur zu halten, doch werden allegorische Verzierungen im Aeußeren für wünschbar erachtet. Das Gebäude steht von allen Seiten frei auf einem Gottesacker. Die Kosten sollen die Summe von 18,000 fl. nicht übersteigen. Es wird verlangt 1) der Grundriß mit Angabe der Heizung, 2) die vordere Fassade, 3) eine Seitenansicht, 4) entweder ein Längen- oder ein Querdurchschnitt, wo jedenfalls die Einrichtung des Saales zu sehen ist, 5) eine schriftliche Erläuterung des Ganzen, in welcher auch der Mechanismus beschrieben ist, welcher dem Wächter sogleich das Aufwachen eines Todten verkündet.

Die Zeichnungsmanier in Linien wird jeder anderen vorgezogen. Der Einlieferungstermin der, mit einem Motto und dem versiegelten Namen des Verfassers versehenen Arbeiten, ist auf den 30. Januar 1836 festgesetzt. Der Preis beträgt 40 fl., und die Preisarbeit erscheint in dem zunächst folgenden Hefte des Bau-Journals.

A u s s c h r e i b u n g

der Pläne zu einem neuen Krankenhause in Zürich.

Die Spitalpflege des Cantons Zürich hat, mit Genehmigung der S. Regierung, den Bau eines neuen Krankenhauses für circa 250 Bewohner, eines Absonderungshauses, einer anatomischen Anstalt und eines Oekonomiegebäudes beschlossen; das Programm nebst dem Situationsplane der dazu bestimmten Lokalität, kann man auf Verlangen in der Spitalamtskanzlei erhalten. Der Termin zur Einlieferung der Pläne ist zum 31. December festgesetzt. — Die eingegangenen Pläne, welche mit Chiffren oder Zahlen bezeichnet, und mit dem versiegelten Namen des Verfassers begleitet seyn müssen, werden durch Sachverständige geprüft, und diejenigen vier, welche dem Zwecke am nächsten kommen, der erste mit 800 Frk., der zweite mit 600 Frk., der dritte mit 400 Frk. und der vierte mit 200 Frk. honorirt.

— Die Anfertigung der Pläne zu den neuen Parlamentshäusern in London ist zur freien Concurrnz öffentlich ausgeschrieben, und es sind den Baumeistern, die sich darum bewerben wollen, alle möglichen Freiheiten gewährt, sich über das alte Lokal zu unterrichten. Die Pläne werden einer Prüfungs-Commission vorgelegt, und erhält jeder der genehmigten Pläne 500 Pf. St.; der angenommene aber noch 1000 Pf. St. dazu. Sämmtliche Pläne müssen bis zum 1. Januar 1836 dem Forst-Büreau in London eingeliefert werden.

A l t h e r k ö m m l i c h e B a u m i s s b r ä u c h e .

1) Warum macht man in Zürich und auch anderwärts die Fenstermauern unter einem schiefen Winkel an das Fenster stoßend, und warum nicht rechtwinklich? Man führt freilich stets den Grund an, daß die Fenster, auf diese Art construirt, mehr Licht in die Zimmer lassen; untersucht man die Sache aber genauer, so findet man, daß wirklich wohl nur die gute alte Sitte, wir wollen nicht sagen der Schlendrian, daran schuld ist; denn 2 bis 3 Zoll Licht, das auf diese Art mehr in das Zimmer dringt, ist ein zu unbedeutender Grund gegen den, daß man hauptsächlich bei dicken Mauern keine rechtwinklich gearbeitete Meubles in die gewöhnlich so angenehmen Fensterecken stellen kann. Gehe man von dieser Sitte, oder vielmehr Unsitte, ab, mache keine Fensterli, sondern Fenster, so wird man die Zimmer noch eben so hell, und zugleich eine Menge bequemer Fensterstühle erhalten.

2) Die Oefen würden doch gewiß am meisten Wärme im Zimmer verbreiten, wenn man sie mitten in die Stube, also von allen Seiten frei stellen könnte; das geht nun aber einmal nicht, wir müssen sie an den Wänden placiren. Aber warum stellt man sie meistens in die Wände? man will ja nicht die Wand, sondern das Zimmer erwärmen. Lasse man den unteren Theil,